Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5283

16. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Ganseforth, Hermann Bachmaier, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Friedhelm Julius Beucher, Lilo Blunck, Tilo Braune, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Gernot Erler, Elke Ferner, Norbert Formanski, Arne Fuhrmann, Günter Graf (Friesoythe), Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Barbara Hendricks, Reinhold Hiller (Lübeck), Renate Jäger, Susanne Kastner, Klaus Kirschner, Horst Kubatschka, Detlev von Larcher, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Ulrike Mascher, Ulrike Mehl, Albrecht Papenroth, Bernd Reuter, Siegfried Scheffler, Dagmar Schmidt (Meschede), Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Horst Sielaff, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Wolfgang Spanier, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Gerald Thalheim, Uta Titze-Stecher, Dr. Konstanze Wegner, Matthias Weisheit, Dr. Wolfgang Wodarg
– Drucksache 13/5150 –

Umsetzung der Wärmeschutz-Novelle – Anspruch und Wirklichkeit

Der Gebäudebereich ist an den CO_2-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 30 % beteiligt. Er ist also ein wichtiger Faktor zur Erreichung des nationalen CO_2-Reduktionsziels. Angesichts der Lebensdauer von Gebäuden von 50 bis 100 Jahren kommt der Reduzierung des Energieverbrauchs bei Neubauten und Modernisierungsmaßnahmen auch längerfristig eine große Bedeutung zu. Wird nicht der technisch mögliche Standard beim Wärmeschutz realisiert, so wird dadurch für Jahrzehnte Energie verschwendet und das Klima belastet. Die Wärmeschutz-Verordnung und ihr Vollzug sind entscheidende Instrumente zum Klimaschutz. Am 1. Januar 1995 trat die Neufassung der Wärmeschutz-Verordnung in Kraft. Obwohl sie von verschiedenen Interessengruppen, wie der organisierten Architektenschaft, die um ihre Entwurfsfreiheit fürchtete, oder der Ziegelei-Industrie, heftig bekämpft wurde, bleibt sie weit hinter dem heute technisch Machbaren zurück. Ein Vergleich mit dem Ausland zeigt, daß die Vorgaben dieser Verordnung eher bescheiden sind und nur knapp an den schwedischen Standard von 1980 heranreichen. Eine Novellierung der bestehenden Verordnung mit deutlich höheren Anforderungen an den Wärmeschutz, die dann aber auch konsequent angewendet werden müssen, ist also dringend geboten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 11. Juli 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Hinsichtlich der Umsetzung des nationalen Klimaschutzprogramms der Bundesregierung stellt der Gebäudebereich – und insbesondere der Gebäudebestand – einen sehr wichtigen Sektor dar.

Seit Erlaß des Energieeinsparungsgesetzes im Jahre 1976 hat die Bundesregierung die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen stets schrittweise fortgeschrieben und dabei jeweils die beabsichtigte nächste Stufe der Verschärfung der Anforderungen angekündigt. Damit wird auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der energiesparenden Bauweisen, der Bauprodukte und der Anlagentechnik angeregt. Dies wiederum hat zur Folge, daß Techniken und Bauprodukte, die zur Erfüllung künftig absehbarer Anforderungen auf den Markt kommen, sich bereits frühzeitig in Breite etablieren und damit preiswerter werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und trägt dazu bei, daß die Wirtschaftlichkeit der Energiesparvorschriften gewahrt bleibt und traditionelle Baustoffe und Bauweisen durch technische Weiterentwicklung ihren Platz am Markt behaupten können. Auch die zurückliegenden Fortschreibungen der Wärmeschutzverordnung haben dies gezeigt.

Wärmeschutzvorschriften der nordischen Länder lassen sich wegen unterschiedlicher Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf klimatische Verhältnisse und Bautradition – nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen.

In der Kleinen Anfrage wird auf eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Beratende Ingenieure", Ausgabe Mai 1996 – Seite 10, Bezug genommen. Dieser Aufsatz enthält auch einige Ausführungen zur Durchführung der Wärmeschutzverordnung durch die Bundesländer, die nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen in der Tendenz zutreffen. Detailliertere Aussagen wären nur aufgrund einer genauen Analyse der verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften – verbunden mit Erhebungen und Rückfragen – möglich, dies ist im zeitlichen Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht durchzuführen.

1. Wie wird die novellierte Wärmeschutz-Verordnung nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Ländern umgesetzt?

   Wie wird ihre Anwendung gehandhabt?

   Wie wird sie auf genehmigungspflichtige und auf nicht-genehmigungspflichtige Bauvorhaben angewandt?

   Wie sieht die Handhabung der Wärmeschutz-Verordnung bei Umbau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen aus?

Die Wärmeschutzverordnung zählt zu denjenigen Vorschriften, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes die Länder als eigene Angelegenheit ausführen. Der Bund verfügt insoweit nicht über Mitwirkungsbefugnisse.

Die Wärmeschutzverordnung wird in der Praxis im wesentlichen wie folgt durchgeführt: Der Bauherr ist öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung einzuhalten. Die gleiche Verpflichtung trifft den Entwurfsverfasser (Architekt oder Bauingenieur) des Bauherrn. Soweit das Bauvorhaben baugenehmigungspflichtig ist, müssen der Bauantrag und die beigefügten Bauvorlagen erkennen lassen, daß die Verordnung eingehalten wird. Die Länder können allgemein bestimmen, in welchem Um-

fang die Einhaltung der Anforderungen der Wärmeschutzverordnung im Baugenehmigungsverfahren kontrolliert wird. Diese Kontrollen führen in der Regel die unteren Bauaufsichtsbehörden durch.

Soweit ein Bauvorhaben nicht genehmigungspflichtig ist, bleibt dennoch die Verpflichtung des Bauherrn bestehen, die Verordnung einzuhalten. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben hier die Möglichkeit, dies jederzeit zu kontrollieren und die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die gleiche Rechtslage gilt für Umbau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, je nachdem, ob sie im Einzelfall baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.

2. Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die bestehende Wärmeschutz-Verordnung bewährt?

   Wird die erwartete Verringerung des Jahresheizenergiebedarfs um ca. 30 % bei Neubauten erreicht?

   Wenn nicht, welches sind die Gründe?

   Wie hoch ist schätzungsweise der Rückgang des Energiebedarfs und der CO_2-Emissionen?

Die geltende Wärmeschutzverordnung hat sich, soweit dies auf der Basis einer einjährigen Anwendung zu beurteilen ist, im Grundsatz bewährt. Insbesondere konnte von verschiedenen wissenschaftlichen Instituten bestätigt werden, daß die Ergebnisse des in der Wärmeschutzverordnung vorgegebenen Nachweisverfahrens bei Beachtung der normierten Randbedingungen recht gut an praktisch ausgeführten Gebäuden verifizierbar sind. Bei korrekt nach Wärmeschutzverordnung geplanten und errichteten Gebäuden ist deshalb davon auszugehen, daß die für das geltende Anforderungsniveau (auf der Grundlage von Modellrechnungen) bestimmte Reduzierung des Jahres-Heizwärmebedarfs von rd. 30 % gegenüber dem vorherigen Niveau im Mittel auch tatsächlich erreicht wird.

Auch zeigt sich, daß sich der Markt inzwischen verstärkt an den neuen Anforderungen orientiert: Wärmeschutzverglasungen sind zum Standardprodukt geworden, weiterentwickelte wärmedämmende Wandbaustoffe gewinnen stark an Bedeutung.

Auch wenn der Bundesregierung bislang keine abgesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, wie groß die Zahl der Bauvorhaben ist, bei denen die Wärmeschutzverordnung nicht oder nur unzureichend beachtet wird, gibt es allerdings doch Anzeichen dafür, daß im Sinne der Energieeinsparung und des Klimaschutzes eine Verbesserung bei der Durchführung der Verordnung anzustreben ist. Dies könnte insbesondere durch eine intensivere Durchführung der Vorschrift durch die Länder, aber auch durch konstruktive Mitwirkung der am Bau Beteiligten erreicht werden.

Neue Gebäude bedeuten fast immer zusätzliches zu beheizendes Gebäudevolumen; Wärmeschutzanforderungen für Neubauten sollen den Zuwachs an Emissionen begrenzen, der mit einem Anwachsen des zu beheizenden Gebäudevolumens verbunden ist. Sie dienen damit hinsichtlich der Energieeinsparung und Emissionsminderung in erster Linie der Vorsorge für spätere Generatio-

nen. Zu einer Minderung der aktuellen Emissionen können Anforderungen an Neubauten nur insoweit beitragen, als bestehende Gebäude durch neue ersetzt werden.

Eine deutliche Verminderung der derzeitigen CO_2-Emissionen kann dagegen bei konsequenter Beachtung der bedingten Anforderungen nach § 8 der Verordnung erreicht werden. Diese Anforderungen gelten bei bestimmten Umbau-, Ersatz- und Erneuerungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Geht man von einem Investitionsvolumen von derzeit rd. 35 Mrd. DM in energierelevante Bauteile bei bestehenden Gebäuden in Deutschland aus, so läßt sich abschätzen, daß die Anwendung der bedingten Anforderungen der Wärmeschutzverordnung zu einer CO_2-Reduktion von jährlich bis rd. 8 Mio. t führen kann. Allein für die neuen Bundesländer hat die Bundesregierung auf der Grundlage einer Untersuchung des Instituts für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken (IEMB), Berlin, die bis zum Jahre 2005 durch Modernisierung von Gebäuden nach den neuen energiesparrechtlichen Verordnungen realisierbaren CO_2-Reduktionspotentiale mit 22,8 Mio. t angegeben, wovon über 8 Mio. t der letzten Verschärfung der Vorschriften zuzurechnen sind.

3. Wie hoch sind etwa die Kostensteigerungen, die durch die neue Wärmeschutz-Verordnung an Neubauten entstanden sind und die von der Architektenschaft auf bis zu 20 % geschätzt worden waren (vgl. Beratende Ingenieure Mai 1996)?

Die Bundesregierung sieht ihre in der Begründung zum Regierungsentwurf im Jahre 1993 angegebene Abschätzung der wärmeschutzbedingten Kostensteigerungen bei Neubauten (bei großen Wohngebäuden 1,5 % bis 2,5 % und bei kleinen Wohngebäuden 2,5 % bis 4 %) durch die Rückmeldungen aus der Praxis im wesentlichen bestätigt.

Der Bundesregierung ist durchaus bekannt, daß durch nicht ausreichend optimierte, der Energieeinsparung nicht zuträgliche Entwürfe und durch versäumte konzeptionelle Überlegungen der Planer im Einzelfall auch deutlich höhere Kosten für den Wärmeschutz auftreten können. Dies ist aber keine Besonderheit des Wärmeschutzes und kann auch nicht der Verschärfung der Wärmeschutzanforderungen angelastet werden. In dieser Hinsicht stehen im übrigen die Erkenntnisse des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau weitgehend im Einklang mit den Ausführungen in dem zitierten Aufsatz in „Beratende Ingenieure".

4. In welcher Größenordnung haben nach Auffassung der Bundesregierung die flankierenden Gesetze und Verordnungen (z. B. Gesetz zur Förderung des Wohneigentums, Niedrigenergiehaus-Zulage, Heizungsanlagen-Verordnung) zur Reduktion der CO_2-Emissionen im Gebäudebereich beigetragen, welche Kosten sind dadurch entstanden, und wie haben sie sich amortisiert?

Über die bis jetzt belegbare Wirkung der genannten Gesetze und Verordnungen auf die CO_2-Emissionen liegen der Bundesregierung keine zahlenmäßigen Erkenntnisse vor.

Schätzungen und Hochrechnungen von wissenschaftlichen Instituten geben für die Heizungsanlagen-Verordnung aufgrund der durch sie veranlaßten Effizienzsteigerung bei Wärmeerzeugern Werte der kumulierten CO_2-Reduktion bis zum Jahre 2005 von 12,4 Mio. t (Studie „Wirkungsanalysen im Raumwärmesektor" im Auftrag des Umweltbundesamtes) bis zu 48,5 Mio. t (ifo-Institut, zitiert im Schlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre", Drucksache 12/8600) an. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit diese CO_2-Minderungspotentiale bis jetzt realisiert worden sind.

Die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz kann insoweit als „flankierende Maßnahme zur CO_2-Reduktion im Gebäudebereich" angesehen werden, als in diesem Gesetz Erhöhungen der Zulagen in § 9 Abs. 3 (Erhöhung für energiesparende Anlagentechnik) und Abs. 4 (Erhöhung für Niedrigenergiehäuser) vorgesehen sind. Über die Inanspruchnahme dieser Regelungen und die dadurch verursachten Steuerausfälle liegen aufgrund der kurzen Anwendungsdauer noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Bauherrn bei Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeiten hängen stark von den Bedingungen des Einzelfalls ab. Die Förderung energiesparender Anlagentechnik kann – insbesondere dann, wenn die gegebenen Kumulationsmöglichkeiten mit anderen Förderinstrumenten in Anspruch genommen werden – in Einzelfällen zum Erreichen der Wirtschaftlichkeitsgrenze für solche Techniken führen; bei der Niedrigenergiehaus-Förderung kann dies dann erreicht werden, wenn ein an der Energieeinsparung orientierter Entwurf Ausgangsbasis für die im Gesetz geforderte wärmetechnische Verbesserung um 25 % ist.

In diesem Sinne soll die Niedrigenergiehaus-Förderung auch dazu beitragen, daß in der Fachwelt vertiefte Erfahrungen mit einem angestrebten künftig erhöhten Anforderungsniveau gewonnen werden und verbesserte energiesparende Bauprodukte und Bauweisen sich deutlich vor der nächsten Novellierung der Verordnung am Markt etablieren. Damit werden die wirtschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Fortschreibung der Wärmeschutzverordnung verbessert.

5. Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung daraus ziehen, daß nur in Einzelfällen die baulichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Energiebilanz bei der Gebäudeorientierung, bei der Gestaltung der Gebäudestrukturen, bei der Auswahl der Baustoffe etc. durch die Architektinnen und Architekten genutzt werden?

   Tritt nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren ein planerischer Mehraufwand für die konzeptionelle Festlegung des Wärmeschutzes während der Vorplanungs- und Entwurfplanungsphase auf?

   Hält die Bundesregierung eine honorarmäßige Berücksichtigung der Variantenuntersuchungen zur Verbesserung der Energiebilanz für nötig?

   Beabsichtigt die Bundesregierung, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) dahin gehend zu ändern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es einer weiteren Verbesserung der Ausbildung der Planer bedarf, um diese besser in

die Lage zu versetzen, ihre Entwürfe auch verstärkt an den Belangen der Energieeinsparung und der Kostenoptimierung zu orientieren. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Dekane der Architektur-Fakultäten im Sommer 1995 in einer Ansprache nachdrücklich an diese Notwendigkeit erinnert. Auch bei den übrigen Bauberufen wäre eine stärkere Ausrichtung der Aus- und Fortbildung auf die genannten Aspekte hilfreich. Die Bundesregierung hat durch die Bundesarchitektenkammer einen Leitfaden zum Thema „Energiegerecht Bauen und Modernisieren" erarbeiten lassen.

Aber auch auf seiten der Nachfrage sind Änderungen erforderlich; Bauherren sollten bei der Auswahl von Entwürfen und Mieter bei der Auswahl von Wohnungen verstärkt auf eine energiesparende Bauausführung Wert legen. Hierzu kann der Wärmebedarfsausweis nach § 12 der Wärmeschutzverordnung wertvolle Hilfe leisten (siehe auch Antwort zu Frage 7).

Die Erfüllung von Anforderungen aus Rechtsvorschriften, also auch der Wärmeschutzverordnung, fällt unter das in der HOAI zugrunde gelegte „übliche Maß" der Leistungen des Entwerfenden.

Mit der zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Fünften Änderungsverordnung zur HOAI wurden in § 15 neue „Besondere Leistungen" eingefügt. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die über die in § 15 bereits geregelten Grundleistungen zur Klärung energiewirtschaftlicher Zusammenhänge (z. B. rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien) wesentlich hinausgehen müssen.

Diese besonderen Leistungen in den Leistungsphasen 2 (Vorplanung) und 3 (Entwurfsplanung) haben zum Ziel, den Planern für über das übliche Maß hinausgehende Planungsleistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie zur Minderung der Schadstoff- und CO_2-Emissionen einen besonderen Honoraranreiz zu geben. Es handelt sich dabei z. B. um Leistungen zur gezielten Optimierung des Energieverbrauchs und zur Einbindung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Entwurf.

Damit ist in der HOAI eine honorarmäßige Berücksichtigung von besonderen Leistungen zur Verbesserung der Energiebilanz im Gebäudebereich erfolgt.

6. Wie kann erreicht werden, daß es zur notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren bereits in der Planungsphase kommt, um die entwurflichen Möglichkeiten der energetischen Qualität der Gebäude zu nutzen?

Eine solche wünschenswerte frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Architekten und Fachplanern kann in erster Linie durch den Bauherrn veranlaßt werden. Die Bundesregierung setzt z. B. bei ihren umzugsbedingten Bauvorhaben in Berlin einen speziell hierfür bestellten Energiebeauftragten ein. Dieser nimmt auch übergeordnete Koordinierungsaufgaben wahr.

Eine Fortschreibung der Wärmeschutzverordnung bei einem nächsten Novellierungsschritt zu einer Energiesparverordnung wird auch vor dem Hintergrund geprüft, daß durch die Zusammenfassung baulicher und anlagentechnischer Energiesparanforderungen Anreize zu einer frühzeitigen Zusammenarbeit von Architekten und Fachplanern auch aus dem Bereich der Haustechnik gegeben werden können; ein solches gezieltes Zusammenwirken wird die Erfüllung künftiger, übergreifender Anforderungen erleichtern. Alle am Bau beteiligten Planer sollten sich daher nachdrücklich um verbesserte Formen der Zusammenarbeit bemühen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praktikabilität und den Nutzen des Wärmebedarfsausweises?

   Wie wird gewährleistet, daß er nicht nur die energetische Qualität des geplanten, sondern des realisierten Gebäudes kennzeichnet?

   Beabsichtigt die Bundesregierung, die tatsächliche Ausführung des Wärmeschutzes zumindest stichprobenartig durch Ingenieurinnen und Ingenieure überprüfen zu lassen?

   Wie beurteilt sie den Vorschlag, beispielsweise den nach der Austrocknungszeit des Gebäudes oder nach zwei Jahren tatsächlich aufgetretenen Heizenergiebedarf einzubeziehen bzw. auf Mehrfamilienhäuser mit mehr als vier Parteien zu beziehen?

   Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, die Energieverbrauchswerte in die Mietspiegel mitaufzunehmen?

Der Wärmebedarfsausweis soll der Information von Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten über die energetische Qualität eines Gebäudes dienen. Er kann darüber hinaus auch dadurch zum Instrument der Überwachung durch die Bauaufsichtsbehörde werden, wenn dies durch landesrechtliche Regelungen vorgesehen ist. Darüber hinaus dient der Wärmebedarfsausweis auch dazu, das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Erhöhung des Fördergrundbetrages nach § 9 Abs. 4 des Eigenheimzulagengesetzes („Niedrigenergiehaus-Zulage") nachzuweisen.

Die Bundesregierung hatte beim Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 12 der Wärmeschutzverordnung zu beachten, daß ein solches Dokument ausschließlich auf Ergebnisse der zu führenden Nachweise des Wärmeschutzes zurückgreifen darf. Der Wärmebedarfsausweis benutzt deshalb die Begriffe und rechnerischen Grundlagen aus der Verordnung, die für Laien erläuterungsbedürftig sind. Die Bundesregierung wird deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Erläuterung des Wärmebedarfsausweises in der Öffentlichkeitsarbeit legen. Die Publikation „Wärmeschutz bei Gebäuden", kostenlos herausgegeben von den Bundesministerien für Wirtschaft und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, enthält Ratschläge zur Wärmeschutzverordnung und zum Wärmebedarfsausweis. Ein besonderes Faltblatt, das interessierte Bürger über die Aussagen des Wärmebedarfsausweises informieren und dazu beitragen soll, daß die darin enthaltenen Kennwerte allgemein verständlich werden, ist beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Vorbereitung.

Erhebliche Bedeutung dürfte dabei auch begleitenden Vorschriften der Bundesländer zukommen. Nur die Länder können bestimmen, wer einen Wärmebedarfsausweis aufstellen darf. Ferner kann die Durchsetzung der Vorschrift des § 12 Abs. 1 der Wärmeschutzverordnung entscheidend verbessert werden, wenn möglichst viele Länder von der im § 12 Abs. 2 gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, sich den Wärmebedarfsausweis vorlegen zu lassen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Inbezugnahme des Wärmebedarfsausweises im Eigenheimzulagengesetz zum Anlaß genommen, entsprechende Appelle an seine Länderkollegen zu richten. Die überwiegende Mehrheit der Bundesländer hat inzwischen Klarheit darüber geschaffen, daß der Wärmebedarfsausweis zu den Bauvorlagen zählt und nur von einem qualifizierten Personenkreis – in der Regel vom Entwurfsverfasser oder einem von ihm beauftragten Planer – aufgestellt werden darf. Viele Länder verlangen jetzt auch – zumindest für einen Teil der Neubauten – die Vorlage des Wärmebedarfsausweises bei der für die Überwachung zuständigen Stelle.

Für eine umfassende Bewertung der Auswirkungen des Wärmebedarfsausweises auf das Verhalten der Bauherren liegen vor diesem Hintergrund noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung verlangt für ihre eigenen Bauvorhaben die Vorlage eines Wärmebedarfsausweises bereits mit den Bauantragsunterlagen, um die Wirtschaftlichkeit des Wärmeschutzkonzeptes prüfen zu können. Ein fortgeschriebener Wärmebedarfsausweis ist nach Fertigstellung des Gebäudes dem Nutzer zu übergeben (Erlaß des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 20. Januar 1995). Sie empfiehlt privaten Bauherren sowie den für sie tätigen Architekten und Planern eine entsprechende Vorgehensweise. Von der tatsächlichen Ausführung des Gebäudes abweichende Angaben im Wärmebedarfsausweis könnten andernfalls zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen, wenn ein Nutzer solche Abweichungen aufdeckt.

Bei Bauvorhaben des Bundes ist eine Überwachung der Ausführung des Wärmeschutzes durch die beteiligte Bauverwaltung (bzw. die zu ihrer Unterstützung eingeschalteten, freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure) sichergestellt. Ansonsten ist die Überwachung der Wärmeschutzverordnung ausschließlich Sache der Länder.

Der im Wärmebedarfsausweis angegebene Jahres-Heizwärmebedarf ist ein unter normierten Randbedingungen bestimmter Kennwert; er berücksichtigt die wärmetechnische Qualität der Gebäudehülle einschließlich des Lüftungswärmebedarfs und der nutzbaren solaren sowie internen Wärmegewinne. In den Rechenwerten, die beim Nachweis des Wärmeschutzes zu verwenden sind, sind baupraktische Feuchtegehalte berücksichtigt. Aufgrund der Bilanzgrenzen der Wärmeschutzverordnung findet der Nutzungsgrad des Heizungssystems keinen Eingang in die Kennwerte im Wärmebedarfsausweis, darauf muß in diesem Dokument stets mit einem vorgegebenen Wortlaut hingewiesen werden. Eine Verbindung des Heizwärmebedarfs-Kennwertes mit einem gemessenen Heizenergieverbrauch wäre nicht geeignet, die

Transparenz für den Verbraucher zu verbessern; eine solche Verknüpfung wäre zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wärmebedarfsausweises auch nicht möglich. Ein Bezug der Kennwerte auf die Wohnfläche ist dagegen ausdrücklich freigestellt.

Interpretationshilfen für die Angaben im Wärmebedarfsausweis werden Gegenstand der weiteren Öffentlichkeitsarbeit sein. Hierzu zählen auch Leitlinien für die Abschätzung von typischen Verbrauchswerten auf der Grundlage der Kennwerte in diesem Dokument, sowie der deutliche Hinweis, daß der Wärmebedarfsausweis für ein ganzes Gebäude aufgestellt wird. Es erscheint nicht sinnvoll, Energieverbrauchswerte in die Mietspiegel aufzunehmen. Bei der Aufstellung von Mietspiegeln werden schon bisher Art, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnungen berücksichtigt. Im Rahmen dieser Wohnwertkriterien werden z. B. Heizungsart und Ausstattung mit Isolierglasfenstern erfaßt. Eine weitere Differenzierung erfolgt über die Baualtersgruppen, die einen Rückschluß auf den zur Bauzeit jeweils üblichen Heizenergiebedarf gestatten. Maßnahmen der Modernisierung und Energieeinsparung, die über den Durchschnitt der Baualtersgruppen erheblich hinausgehen, können durch Zuordnung dieser Wohnungen zu neueren Baualtersgruppen berücksichtigt werden. Über Ausstattungs- und Baujahrskriterien wird damit der typische Heizenergiebedarf bereits jetzt indirekt miterfaßt.

8. Wann wird die Bundesregierung den Entwurf der geplanten Verschärfung der Wärmeschutz-Verordnung vorlegen?

   Welchen Heizenergiebedarf soll sie erreichen?

   Welche Maßnahmen wird sie umfassen?

   Wird sie den vorhandenen Bestand miteinbeziehen?

   Beabsichtigt die Bundesregierung, die Heizungsanlagen-Verordnung in die Novelle zu integrieren?

   Wann ist damit zu rechnen, daß die verschärfte Wärmeschutz-Verordnung in Kraft tritt?

Die Bundesregierung hat 1993 in der Begründung zum Entwurf der jetzt geltenden Wärmeschutzverordnung ausgeführt, daß sie davon ausgehe, „daß für Neubauten vor Ende dieses Jahrzehnts unter Einbeziehung der maßgebenden Gesichtspunkte (insbesondere der Energiepreisentwicklung sowie bau- und wohnungswirtschaftlicher Belange) eine weitere Anpassung des Anforderungsniveaus möglich sein wird, die zu zusätzlichen Verbrauchssenkungen von rd. 25 % bis 35 % führt". Der Bundesrat hat dies in seiner Entschließung vom 15. Oktober 1993 bekräftigt und die Bundesregierung gebeten, „bis zum 1. Januar 1997 den Entwurf einer erneuten Novelle der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden mit dem Ziel vorzulegen, bei Neubauten den Heizwärmebedarf in einer zweiten Stufe um weitere 25 % bis 35 % zu reduzieren".

Vorbereitungen für eine Fortschreibung der Wärmeschutzverordnung wurden aufgenommen, mehrere Aufträge für Gutachten und Forschungsarbeiten zu Einzelaspekten wurden vergeben (oder werden in Kürze vergeben). Die Bundesregierung wird sich dabei an ihren oben zitierten Zielen und Zeitvorstellungen orientieren.

Weil bei einer weiteren Verschärfung der Anforderungen das Zusammenwirken von Gebäude und Haustechnik weiter an Bedeutung gewinnt, wird an die Zusammenfassung von Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagen-Verordnung zu einer Energiesparverordnung gedacht. Dabei soll geprüft werden, inwieweit Energiebedarfsanteile, die dem Gebäude und seiner technischen Ausstattung zuzurechnen sind, miterfaßt werden können. Ferner wird zu prüfen sein, inwieweit unter Berücksichtigung der gesetzlichen, technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen weitere Anforderungen an den Gebäudebestand aufgenommen werden können. Vorschläge werden auch aus Gutachten erwartet, die die Bundesregierung hierzu in Auftrag gibt.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Novellierung der Wärmeschutz-Verordnung als „Energiespar-Verordnung" unter Einbeziehung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik zu konzipieren bzw. eine Bewertung des Primärenergiebedarfs unter Berücksichtigung des Kraftwerkwirkungsgrades bei der Stromerzeugung sowie des Primärenergiebedarfs der Energieträger für die Gebäudeheizung einzubeziehen?

   Wie kann das Potential der Wärmerückgewinnung, besonders im Nicht-Wohnbereich, genutzt werden?

Für die Weiterentwicklung von Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagen-Verordnung zu einer Energiesparverordnung liegen auch Vorschläge vor, die eine Orientierung der Anforderungen am Primärenergiebedarf vorsehen. Die Bundesregierung wird hier prüfen, inwieweit ein solcher Ansatz mit den Zielen des Energieeinsparungsgesetzes und einer praxisgerechten Umsetzung der Verordnung in Einklang steht.

Es kann davon ausgegangen werden, daß ein derartiges Verordnungskonzept die Berücksichtigung von Wärmerückgewinnungstechniken flexibler als bisher erlaubt. Zu prüfen ist auch die Einbeziehung von Lüftungs- und Wärmerückgewinnungskonzepten insbesondere für Nicht-Wohngebäude. Dies gilt vor allem dann, wenn die laufenden Untersuchungen ergeben, daß eine künftige Energiesparverordnung stärker nach der Nutzung der Gebäude differenzieren sollte als die geltende Wärmeschutzverordnung.

10. Welche CO_2-Einsparpotentiale erwartet die Bundesregierung durch die Novellierung der bestehenden Wärmeschutz-Verordnung?

    Welche Kosten, z. B. für Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen, werden nach Ansicht der Bundesregierung voraussichtlich entstehen?

Die Antwort zu Frage 2, letzte Teilfrage gilt entsprechend auch für die Auswirkungen einer künftigen Verordnung. Über die durch erweiterte Anforderungen an bestehende Gebäude erzielbaren CO_2-Minderungen sind Aussagen frühestens nach Abschluß der in Frage 8 genannten gutachterlichen Untersuchungen und Prüfungen möglich.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die pflichtgemäße Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung neuer Gebäude zusätzlich mit Zuschüssen oder Vergünstigungen zu belohnen. Über die Frage, ob und mit welchen Instrumenten die energetische Modernisierung von bestehenden Gebäuden auch nach Inkrafttreten einer künftigen Energiesparverordnung stimuliert werden muß, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333